



## Unterstellungserklärung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Club: \_\_\_\_\_

Nachfolgend Sportlerin / Sportler

1. Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Sportlers. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz<sup>1</sup>.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic<sup>2</sup>.

2. Die Doping-Liste wird jährlich angepasst. Der Sportler verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren<sup>3</sup>. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der Sportler erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut<sup>4</sup>.

Der Sportler, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Sportler, der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.

Der Sportler ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

<sup>1</sup> Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

<sup>2</sup> Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Dem Sportler steht ausserdem eine kostenpflichtige (1 Fr. / Min.) Hotline zur Verfügung: 0900 567 587.

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.



5. Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, der *Swiss Baseball and Softball Federation SBSF* sowie der *International Baseball Federation IBAF*, bzw. der *International Softball Federation ISF*. Er erklärt, diese zu kennen<sup>5</sup>.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler ausgesprochen werden.

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Geld-Busse
- Aberkennung von Preisen
- Verwarnung
- Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic

Falls mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, kann die *Swiss Baseball and Softball Federation SBSF* zusätzliche Sanktionen gegen die Mannschaft verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug).

6. Der Sportler anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

7. Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des *TAS* als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem *TAS* sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*<sup>6</sup>.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem *TAS* in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das *TAS* die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des *TAS* figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Sportlers: \_\_\_\_\_

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen): \_\_\_\_\_

<sup>5</sup> Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.swiss-baseball.ch> sowie <http://www.ibaf.org>, bzw. <http://www.internationals softball.com> eingesehen werden.

<sup>6</sup> Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden.